

Persönlich an Regierungsrat Stephan Attiger
überreicht, am 21. Aug. 2018 durch den
Präsidenten des AFV



**Aargauischer
Fischereiverband**
www.aarg-fischereiverband.ch

2018

Gewässerrevitalisierungen im Kanton Aargau



Autor:

Roland Herrigel

Co-Autor:

Dr. sc. nat. ETH Ueli Rippmann

Büro für Gewässerökologie und
Fischbiologie

Vorwort

Obwohl sich die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Kanton Aargau in seinen Leitsätzen ausdrücklich auf die im Zweckartikel über den Schutz der Gewässer (GschG, Art. 1) festgelegten Grundsätze abstützt, missachten viele ihrer „Revitalisierungen“ die klar definierten Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt eindeutig. Die Missachtung dieser Leitsätze führen deshalb bei vielen der bisher durch das ALG ausgeführten „Revitalisierungen“ zu deutlichen, überwiegend gravierenden Mängeln, die den eigentlichen Zweck der Massnahmen - nämlich den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Lebensräume verbauter Gewässer - nicht erfüllen.

Der von der Abteilung Landschaft und Gewässer veröffentlichte Bericht *„Revitalisierung Fliessgewässer - Strategische Planung“* (23. Dez 2014), weist bei den Massmentypen und deren Realisierung deutliche Ungereimtheiten und Widersprüche hinsichtlich der BAFU-Vollzugshilfen aus. Einige sind gegensätzlich oder mit Zusätzen versehen, die einer erfolgversprechenden Revitalisierung entgegenstehen.

Mangelndes Fachwissen und unzulängliches Sachverständnis bei Projektleitern und beauftragten Wasserbauunternehmen, führte zum Scheitern vieler Fliessgewässerrevitalisierungen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) setzte klare Richtlinien, die im Einsatz von Steuergeldern eine Garantie für erfolgreiche Gewässeraufwertungen verlangten welche auch von der Öffentlichkeit erwartet wird.

Grundlegende Literatur:

- Erfolgskontrollen (jeweils erwähnt)
- Revitalisierung Fliessgewässer - Strategische Planung (ALG) 2014
- Priorisierung von Flussrevitalisierungsprojekten (eawag)
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer (BAFU)
- Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung (BAFU)
- Modul-Stufen-Konzept (BAFU)
- SIA Empfehlung 431 und OR
- Leitbild Fliessgewässer Schweiz (BUWAL)
- Furte und Kolke in Fliessgewässern des Tieflands. Matthias Brunke u.a.
- Strukturen der Fliessgewässer in der Schweiz (BAFU)
- Gewässer aufwerten - für Mensch und Natur (BAFU)
- Die Restaurierung von Kieslaichplätzen (Landesfischereiverband Bayern)
- Vollzug Umwelt Fische Stufe F (BUWAL)
- Sanierung Geschiebehaushalt Strategische Planung (BAFU)
- Renaturierung der Schweizer Gewässer: Die Sanierungspläne der Kantone ab 2015
- Instream River Training - Naturnaher Flussbau mit minimalem Materialeinsatz (M. Mende)
- Erholung v. Fischgemeinschaften n. Fliessgewässer-Revitalisierungen (G. Thomas/A. Peter)
- Holz im Wasser „Totes Holz für lebendige Gewässer“ (LANAT)
- Buch Tatort Bach (Roland Herrigel)
- Renaturierung- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern (ALG/Dr. U. Rippmann)

und viele mehr

Inhalt

1.	Kantonale Strategie	5
2.	Beispiele von revitalisierten Gewässern die nicht den Vorgaben des BAFU entsprechen	7
2.1.	Surb, alte Kläranlage Tegerfelden	9
2.2.	Surb, Rampe bei Kläranlage	11
2.3.	Surb, Rampe Tegerfelden	12
2.4.	Surb, Döttingen, ehemaliger Stau	13
2.5.	Bünz, Wohlen - Waltenschwil	14
2.6.	Aabach und Bünzmündung	16
2.7.	Bünz, „Restwasserkanal“	20
2.8.	Bünz Jowa-Beckenrampe	21
2.9.	Bünz, Paradiesbrücke Wildegg	24
2.10.	Bünz, Murimoos	25
2.11.	Wigger, Brittnau	26
2.12.	Alte Aare Rupperswil	27
2.13.	Bünz, Hendschiken	28
2.14.	Uerke	29
2.15.	Ittellenbach	30
2.16.	Dorfbach Zofingen	31
3.	Richtlinien	32
3.1.	Was das BAFU vorschreibt	32
3.2.	Auswahl Zitate: Revitalisierung Fließgewässer Strategische Planung BAFU 2012	33
3.3.	Grundsätze für die Bestimmung der Massnahmentypen (BAFU)	35
3.4.	Kantonseigene Leitsätze	35
4.	Widersprüche und Fehlleistungen	36
5.	Fragen zur Ausführung und Kontrolle	43
6.	Schlussfolgerung	44
7.	Geplante Projekte	46
7.1.	Jonen, Hochwasserschutzprojekt:	46
7.2.	Furtbach, Würenlos	47

1. Kantonale Strategie

Der Kanton Aargau stellt in seinem Bericht auf Grund des revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und deren Verordnung, seine kantonale Strategie im Grundsatz wie folgt vor:

Leitsatz 1: *In allen Gewässern des Kantons, in denen Fische leben, können sich die typischen Fischarten natürlich fortpflanzen.*

Leitsatz 2: *Zwei Drittel aller Fliessgewässerabschnitte des Kantons sind naturnah und weisen einen ausreichenden Gewässerraum auf.*

Leitsatz 3: *Die Wasserqualität aller Gewässer des Kantons Aargau sind höchstens schwach belastet.*

Der Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Fischerei besagt zudem, dass die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische, Krebse (Muscheln) und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen sind. Auch dies ist Aufgabe der Kantone. Sie haben gemäss Zweckartikel Art. 1 und Art. 39 und 43 sowie Art. 83 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer die Aufgabe, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, insbesondere die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Absatz c) und die Erhaltung von Fischgewässern (Absatz d). Nach Artikel 3a gilt das Verursacherprinzip. Wer Gewässerschutzmassnahmen nach diesem Gesetz verletzt, trägt die Kosten dafür.

Obige Leitsätze hat der Kanton Aargau festgelegt. Ausserdem verpflichtet ihn die Gesetzeslage in eigenem Interesse zum Handeln und sie legt für den Vollzug fest, dass mindestens 5% des jährlich vom Kanton Aargau eingenommenen Wasserzinsertrages für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden sind (Paragraph 32 Wassernutzungsgesetz, 2008, SAR 764.100).

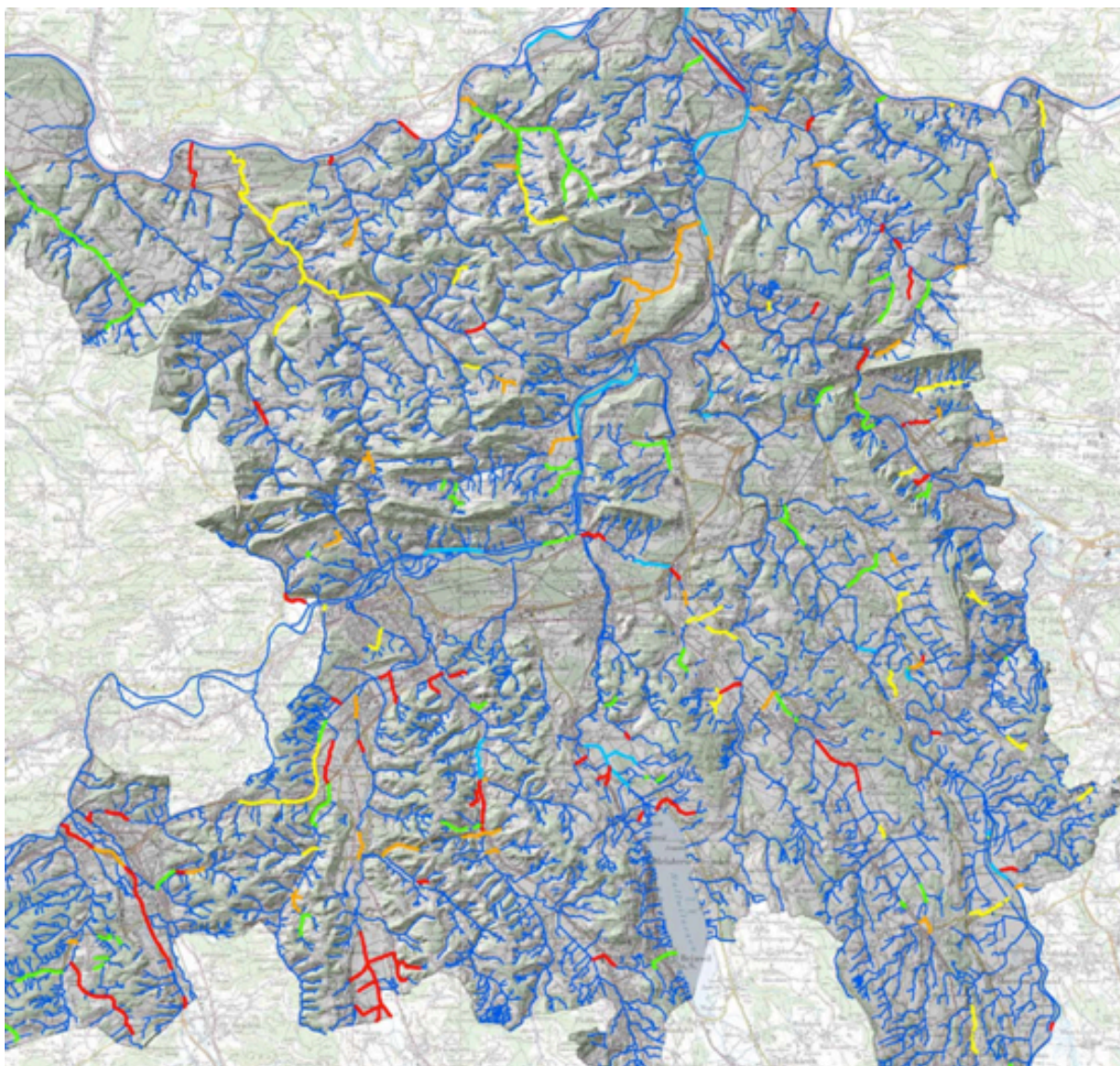


Abb. 1

Zeitliche Prioritäten der insgesamt 258 km Gewässerabschnitte mit grossem Nutzen-Aufwand-Verhältnis.

2015 - 2021	2022 - 2028	2029 - 2035	Nach 2035
71 km	53 km	53 km	81 km

2. Beispiele von revitalisierten Gewässern die nicht den Vorgaben des BAFU entsprechen

Einige Beispiele von Gewässern, die u. a. anhand Erfolgskontrollen nicht den Vorgaben des BAFU entsprechen.

Nach Gewässerschutzgesetz (Art. 4) und mit Verweis auf die Leitsätze des Kanton Aargau.

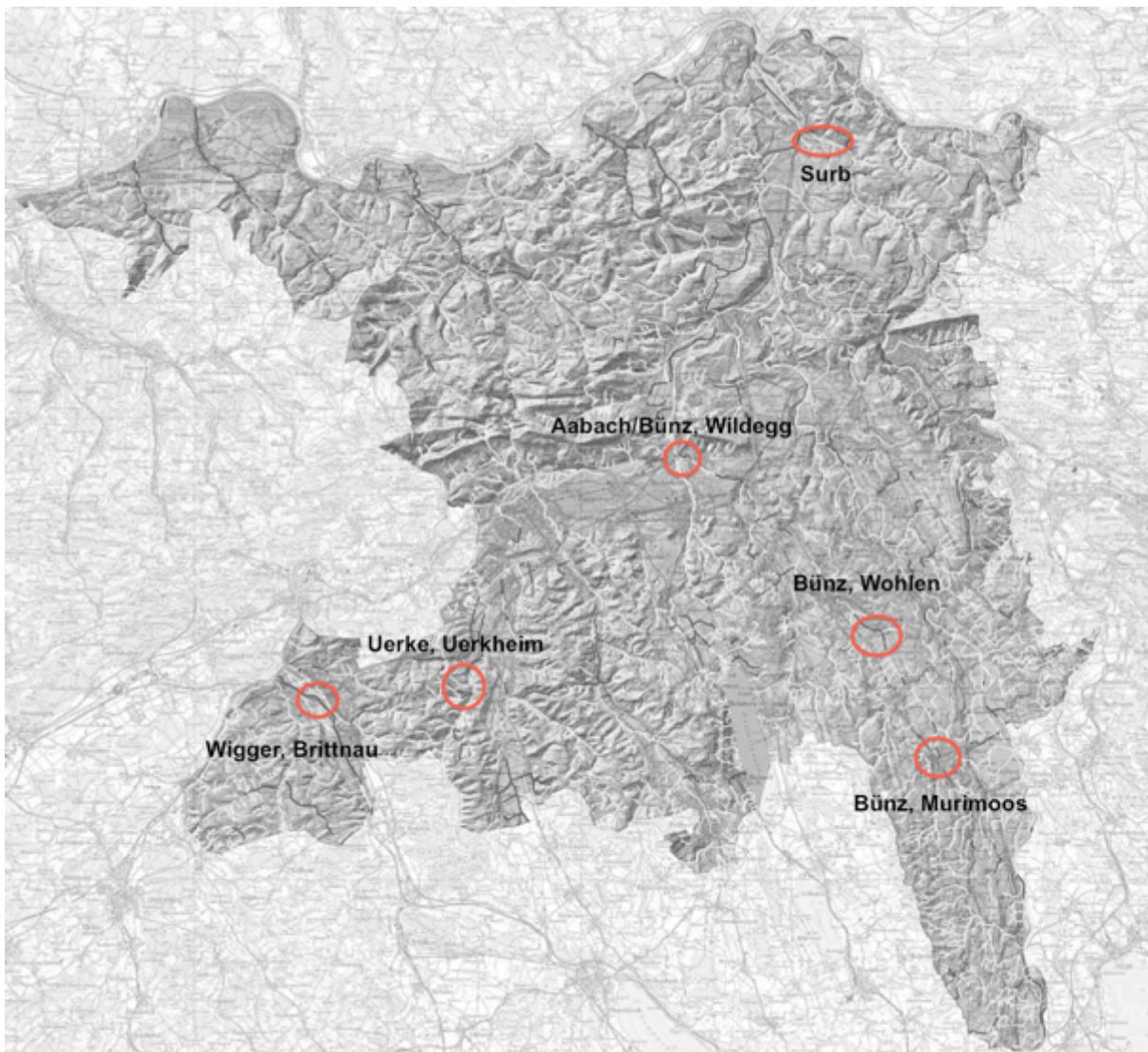


Abb. 2

Einleitung:

Prinzipien der Aufwertung (nach Aquabios AG)

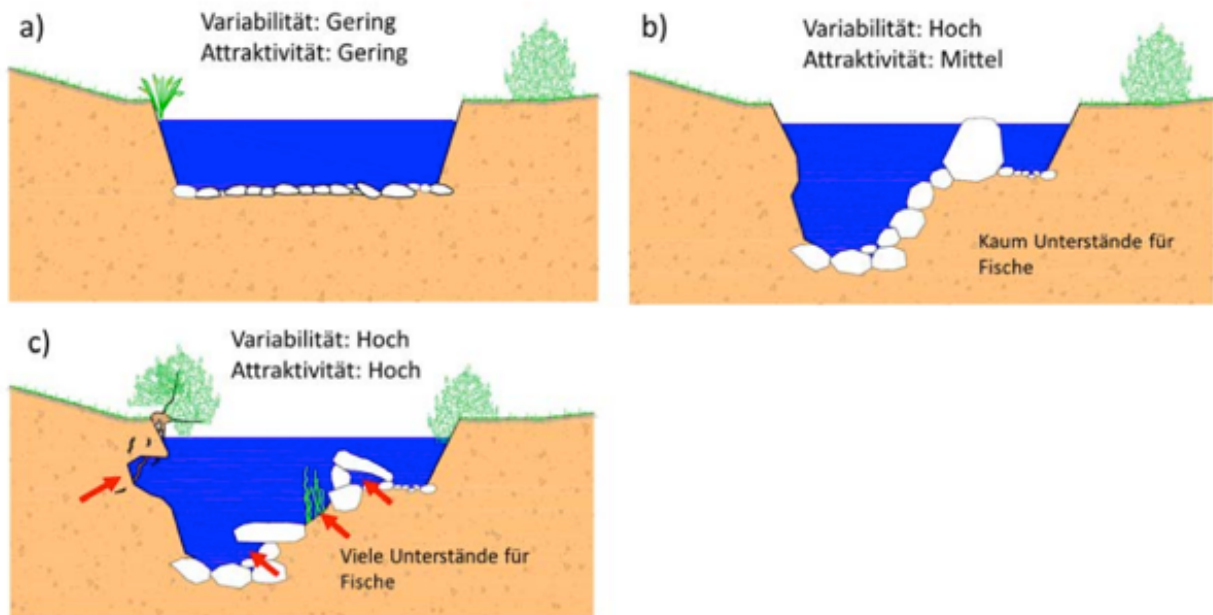


Abb. 3 Darstellung von 3 Querprofilen

- a) ein Gewässer mit geringer Variabilität und geringer Attraktivität.
- b) ein Gewässer mit hoher Variabilität und nur mittelmässiger Attraktivität für Fische, da kaum Unterstände für Fische vorhanden sind.
- c) ein Gewässer mit hoher Variabilität (HMID) und hoher Attraktivität für Fische.

2.1. Surb, alte Kläranlage Tegerfelden

In diesem Bereich ist ein Wehr 2013 zurückgebaut und der Bachverlauf zum Nachteil der Fischfauna umgestaltet worden. Der Gewässerverlauf ist atypisch und nicht naturnah vollzogen worden (Aquabios). Auf die dringende Empfehlung vom BAFU „*Der Einbezug von Betroffenen oder Interessierten mit partizipativen Verfahren wird bei der Konkretisierung der Revitalisierungsprojekte auf Ebene Vorstudie oder Vorprojekt dringend empfohlen*“, ist die Projektleitung nicht eingegangen. Die Einwände des Pächters, der die Bauweise verfolgte und intervenierte, hat die Projektleitung ignoriert. Beschriebener Gewässerabschnitt ist nicht aufgewertet worden.

[Referenz Aquabios 2015](#): Fehlende Strukturen (Kolke, Unterstände) Bachforelle stark defizitär. Weniger als in der nicht revitalisierten Referenzstrecke (Kontrollstrecke).



Abb. 4 Surb, alte Kläranlage

Schlussfolgerung Surb, alte Kläranlage Tegerfelden

Der aufgeweitete Abschnitt ist atypisch für die Surb, entspricht keiner Referenzstrecke und ist lt. Aquabios ab- statt aufgewertet worden.

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern **Klasse 2** aufgewertet werden (BAFU), wurde verfehlt.

2.2. Surb, Rampe bei Kläranlage

Auf Grund der neuen Gewässerbreite der Blockrampe, ist bei Hitzetagen eine erhebliche Erwärmung zu erwarten. Wassertemperaturen von über 22°C beeinflussen die Lebenschancen der Bachforelle erheblich. Bei 23°C – 25°C ist sie letal. Die Temperaturen beeinflussen die nachfolgende Bachstrecke, insbesondere ohne Niederwasserrinne. Zu wenig Kolke und überdimensionierte Wasserspiegelbreite.

Während dem Bau der Rampe hat der Pächter frühzeitig auf Mängel hingewiesen. Eine am Rampenfuss absichtlich gebaute „Fischfalle“ war wiederum Gegenstand von Diskussionen mit dem Gewässerverantwortlichen.



Abb. 5 Surb, Rampe bei Kläranlage

Ziel:

„Grundsätzlich muss bei der Planung einer Rampe und bei derer Ausführung ein Fischbiologe beigezogen werden“ (Dr. Ueli Rippmann 2018).

2.3. Surb, Rampe Tegerfelden

Der Wehrrückbau ist durch eine Rampe ersetzt worden. Der Abschnitt ist mit Wasserbausteinen verbaut worden und die Ufer sind abgeflacht. Die Anpassung zu einer Referenzstrecke fehlt. Auch hier ist schon beim Bau vom Pächter die Vorgehensweise und die Arbeiten bemängelt worden. Der Pächter brachte Lösungsvorschläge ein, die von der Projektleitung aber nicht umgesetzt worden sind. Der Pächter wünschte eine naturnahe Gestaltung. Der jetzige Zustand zeigt sich unterhalb der Brücke als abgewerteter Gewässerabschnitt. [Bericht Aquabios: 2015](#) „Fehlende Strukturen, Totholz, Flachufer.“

Frage zur Erfolgskontrolle:

Leider wurde keine Surb typische Strecke, sondern eine beeinträchtigte Referenzstrecke zur Erfolgskontrolle herangezogen so dass das Ergebnis wenig aussagekräftig erscheint. Anstelle einer schlechten, ergäbe es eine noch viel schlechtere Bewertung. Die Referenzstrecke wurde nicht BAFU-konform ausgewählt.



Abb. 6 Surb, Rampe Tegerfelden

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** dem Wehrrückbau und der Revitalisierung:
Naturfern/künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern Klasse 2 aufgewertet werden.

2.4. Surb, Döttingen, ehemaliger Stau

Der ehemalige Staubereich wurde nach dem Wehrrückbau mit Wasserbausteinen hartverbaut, wobei eine deutliche Niederwasserrinne nicht in Erwägung gezogen wurde. Die Gestaltung der Gewässersohle ist nicht auf eine Abflussmenge von $0.35\text{m}^3/\text{s}$ ausgerichtet. Hohe Wasserspiegelbreiten führen zu Temperaturerhöhungen und erschweren die Durchwanderbarkeit der betroffenen Fließstrecke. Die Ausführenden waren in keiner Weise mit den Revitalisierungstechniken vertraut. Eine Anpassung an die Referenzstrecke fehlt. Kolke oder Furt-Kolk-Sequenzen fehlen.



Abb. 7 Döttingen, ehemaliger Stau

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern Klasse 2 aufgewertet werden (BAFU).

2.5. Bünz, Wohlen - Waltenschwil

Im Einklang mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens bestand die Auflage die Bünz zu Revitalisieren. Die empfohlenen Ziele des GschG, des BGF und der BAFU Vollzugshilfen wurden jedoch nicht erreicht - im Gegenteil, es entstand eine Abwertung der Fischregion.

Am Hock mit der Verwaltung im Nov. 2014 hat Roland Herrigel in einem Vortrag darauf hingewiesen, wie schädlich solch eine Bauweise für die Fischfauna ist. Zu einem früheren Zeitpunkt (Bericht v. Aug. 2014) wurde dem Gewässerbau-Verantwortlichen vor Ort eine Variante vorgestellt, die eher günstiger, und zweitens für Fisch und Fauna gerecht geworden wäre. Zitat BAFU: „Die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist dem Bau des Zielvorstands vorzuziehen“.

Die vom BAFU geforderte Uferstrukturaufwertung ist nicht vorhanden da die Ufer abgeflacht wurden.

Leider sind die BAFU-Vorgaben und die einschlägigsten Gesetzesbestimmungen auf der ganzen Linie missachtet worden.



Abb. 8
Bünz, Wohlen -
Waltenschwil, stark
aufgeweitet und
Ufer abgeflacht

Schlussfolgerung Bünz, Wohlen - Waltenschwil

Zurück bleibt ein Gewässer, das nicht revitalisiert, sondern mit öffentlichen Mitteln fischbiologisch zerstört wurde. Der Steuerzahler erwartet aber von den Behörden, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Die im Bericht „Strategische Planung“ Dez. 2014 v. Kanton Aargau empfohlene Aufweitung und deren Uferabflachung der Bünz muss daher als fragwürdig beanstandet werden. Im Bereich Wohlen/Waltenschwil ist an der Bünz mit erheblichen Nacharbeiten zu rechnen.

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3 (eher 4)

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern Klasse 2 aufgewertet werden (BAFU).

2.6. Aabach und Bünzmündung

Die Umgestaltung der Eindolung des Aabachs war Gegenstand einer Vernetzung mit dem Ziel, auch der gefährdeten Nase das Wiedereinsteigen in obere Regionen zu ermöglichen.

Den Vorgaben des BAFU, des GschG und des BGF ist hinsichtlich des Schutzgebiets der Nase, nicht entsprochen worden. Ein neu gesetzter Störstein verschärft die Hochwassergefahr im Mündungsbereich. Die viel zu vielen Störsteine im Aabach selbst hindern die Durchwanderbarkeit der Nasen und erhöhen die Überschwemmungsgefahr schon im oberen Bereich. Die Umsetzung der BAFU-Vollzugshilfen *Fische Stufe F Vollzug Umwelt*, wurde trotz Protest des Fischenzpächters verhindert. Die Vernetzung des Aabachs in Wildeggen ist fehlgeschlagen.

BAFU (Zitat) „...die Fischregion ist entsprechend den natürlichen Verhältnissen vor Gewässer eingriffen zu definieren. Regionale Gewässerkenntnisse und lokale Erfahrung sind hier unabdingbar.“

Während der Bauphase wurden Projektänderungen vorgenommen, obwohl diese gegen wasserbautechnische Prinzipien verstießen und nicht geplant waren. Die Überschwemmungsgefahr hat sich dadurch verschärft. Überschwemmungen der Unterführung, 2015/16, sind ein Novum bei nur mittleren Hochwassern.



Abb. 9



Abb. 10

Neuerdings lassen bereits durchschnittliche Hochwasser die Mauer überfluten. Weder die Vernetzung noch der Hochwasserschutz ist gelungen.

Die Entfernung des umstrittenen Störsteins ist protokolliert, dem wurde aber bisher nicht Folge geleistet. Das ALG erteilte der Projektleitung den Auftrag per Mail vom 12. Sept. 2016 mit dem Pächter eine Lösung zu finden. Dem Vorschlag des Pächters wurde jedoch nicht entsprochen (Mail v. 20. Juni 2017).

Nach der Strategischen Planung des ALG v. 23. Dez. 2014, haben die Nasenlaichplätze (Kategorie 1: mit hoher Gewichtung) - nicht nur kantonale, sondern auch national einen hohen Schutzstatus.

Die Vernetzung zum Aabach ist hingegen für die Nase ungeeignet und entspricht auch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der wertvolle Kolk ist durch Geschiebeablagerung zerstört worden und eine Lockströmung zum Aabach existiert nicht. Die Kiesablagerung ab SBB-Tunnel abwärts verstärkt sich, und mit ihr die Überflutungsgefahr. Die vom Pächter organisierte Beurteilung der Situation durch Experten zeigte die offensichtlichen Fehler der getroffenen Massnahmen auf.



Abb. 11

Der seit Jahrzehnten überaus wertvolle Kolk, den die Projektleitung schützen wollte, ist heute vollständig mit Kies verfüllt. In der Unterführung liegt ebenfalls dermassen viel Kies, dass mit einer Überflutung schon bei mittlerem Hochwasser zu rechnen ist. Der Fehler liegt am eingebrachten Störstein und der Verkürzung der Mündungsnase die in den Bauplänen nicht vorgesehen war. Das Geschiebe wird nun nicht mehr transportiert.

Dass die von der Projektleitung begangenen Fehler nachträglich mit einer Erhöhung der Mauer und zu Lasten des Steuerzahlers „kaschiert“ werden sollte, erscheint ziemlich unfreiwillig. Nach dem Bericht v. 23. Dez. 14 „Revitalisierung Fließgewässer-Strategische Planung“ (Kanton Aargau) ist das Ziel klar verfehlt worden - obwohl diesem Mündungsgebiet besondere Bedeutung zukommt.



Abb. 12 Vernetzung Aabach, Wildegg

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Eingedolt, Klasse 5

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

*Eingedolte Bäche sollen offengelegt und naturnah **Klasse 1** gestaltet werden. Es ist immer noch möglich, die Gestaltung zur **Klasse 3** aufzuwerten.*

2.7. Bünz, „Restwasserkanal“

Der zuvor kanalisierte Restwasserlauf wurde 2016 revitalisiert.

Das Projekt Aabachvernetzung und die Revitalisierung der Bünzmündung verfehlten ihr Ziel. Die notwendigen Nachbesserungen gehen zu Lasten der Öffentlichkeit.



Abb. 13 Revitalisierung Restwasserkanal Bünz, Wildegg

Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Wie mehrmals vom Pächter gegenüber der zuständigen Behörde beanstandete, seien zudem im folgenden Jahr und nach einigen Hochwasserereignissen, Nachbesserungen durchzuführen sowie der umstrittene „Störstein“ zu entfernen. Indessen wurden die mit Wasserbausteinen errichteten Fischunterstände durch HW-Ereignisse restlos zerstört. Schliesslich ist auch eine akute Erosion auf Seite Altersheim aufgetreten die dringend zu sanieren wäre. Die eingebrachten Faschinen sind mehrheitlich weggespült.

Die Bauabnahme erfolgte ohne die Anwesenheit des Pächters, Mängel konnten nicht angebracht und protokolliert werden.

2.8. Bünz Jowa-Beckenrampe

Der vorsorglichen Einsprache vom 13. 04. 2015 betreffend den Rampenelementen ist die Projektleitung trotz regierungsrätlicher Einspracheverfügung und trotz intensivem Mailverkehr nicht nachgekommen.

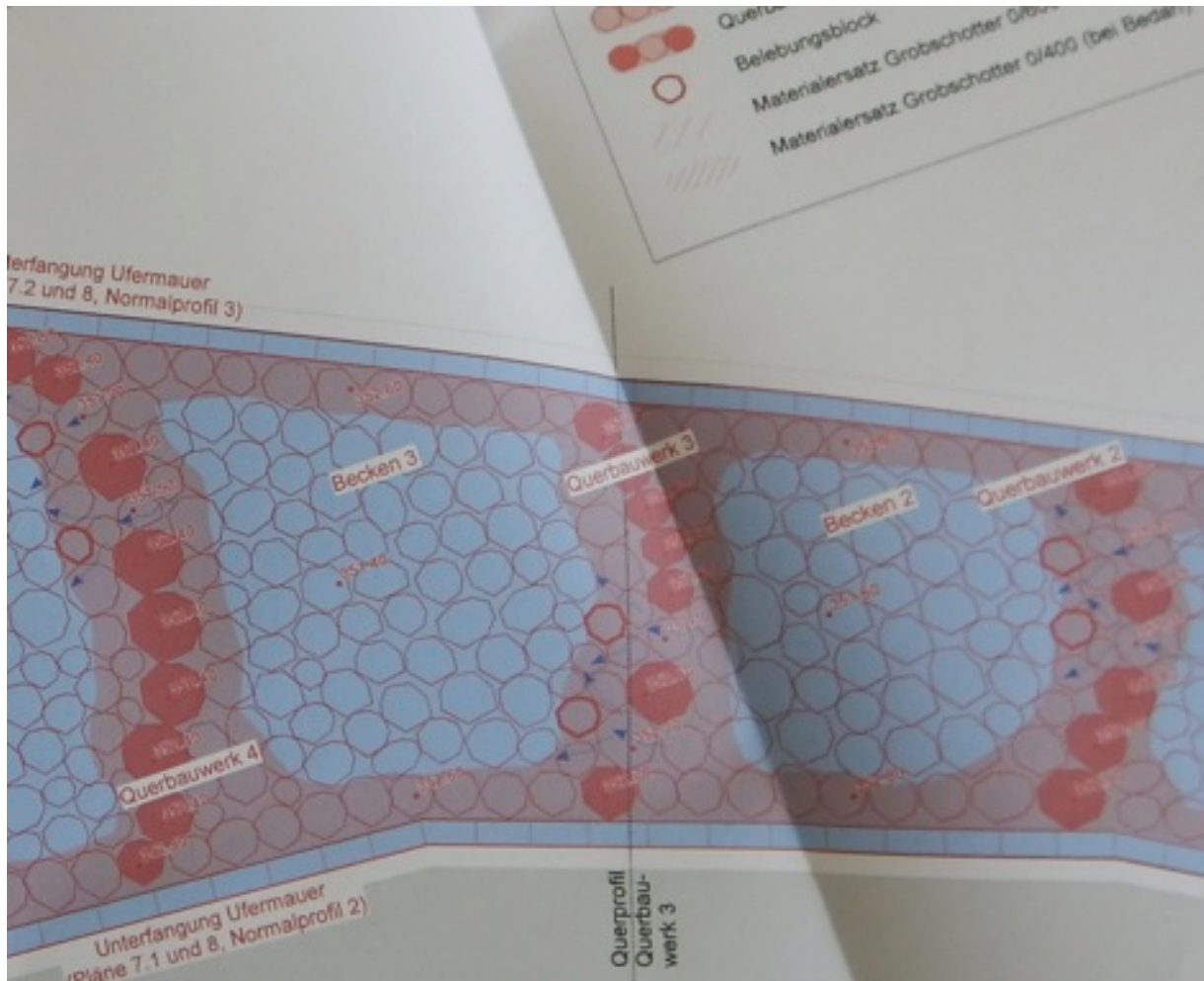


Abb. 14

Auf Grund der Baupläne sind die Störsteine unterhalb der Durchlässe in der „vorsorglichen Einsprache“ beanstandet worden. Obwohl sich die vorhergesagten Nachteile bewahrheitet haben, ist die Projektleitung nicht auf die regierungsrätliche Einspracheentscheidung eingegangen.

Dies in Bezug zur technischen Erfolgskontrolle und auf Grund des OR oder der SIA-Norm 118, innerhalb der gesetzlichen Garantiefrist.

Aus dem Bericht: Blockrampen Normalien Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau. „Nach dem Bau einer Blockrampe sollte wenn immer möglich eine fischökologische Funktionskontrolle durchgeführt werden.“

Wie beanstandet, sind die Beckenrampen teilweise verlandet. Die Rampenelemente sind nicht fischgängig und beeinträchtigen so die Durchwanderung aller vorkommenden Fischarten. Die Projektleitung der Sektion Wasserbau, welche die Nachbesserungsarbeiten 2016

ausführte hat die Forderung gemäss der Einspracheverfügung v. 9. Juli 15, bewusst nicht befolgt und setzte vielmehr ihre eigenen Ideen um.

Damit bleibt die Rampe weiterhin nicht fischgängig und steht im Widerspruch zu den BAFU-Vorgaben und zahlreichen wissenschaftlichen Dokumentationen sowie dem GSchG und dem BGF.

Herausstechend Punkt 4 der Stellungnahme der ALG zur Einsprache vom 11. Mai 2015. Die Sektion Wasserbau projektierte den Einbau von „Belebungssteinen“ unterhalb der Durchlässe mit der Begründung, diese würden die Fischgängigkeit begünstigen. Wer entscheidet hier, was für die Passierbarkeit von Fischen von Bedeutung ist? Der Wasserbau oder Fisch-Fachleute? Solche Entscheidungen sind nicht Sache des Wasserbaus. Diese Aussage widerspricht allen bisher bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Wären lediglich die Störsteine wie vom Einsprechenden verlangt (div. Mailverkehr) entfernt und die Durchlässe erweitert worden, hätte es keine kostspielige Erhöhung des einen Rampenelementes benötigt.

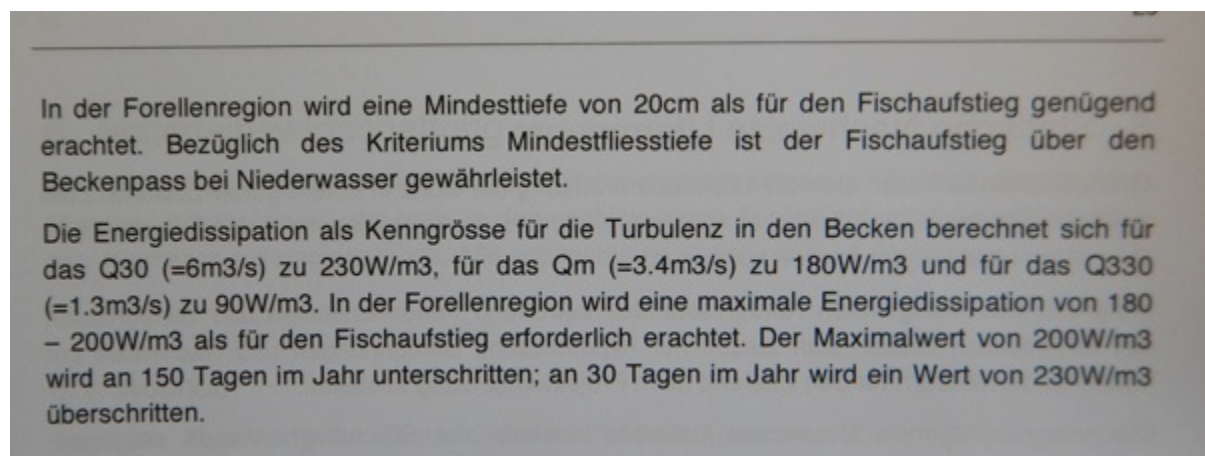


Abb. 15 Auszug der Projektbeschreibung 2015

Die Rampe ist auf die Forellenregion ausgerichtet, was der BAFU-Vorgaben für Rampen im Mündungsgebiet widerspricht.

Zitat BAFU Vollzug Umwelt Nr. 44 Fische Stufe F: „Vor allem die erste Barriere von der Mündung flussaufwärts ist entscheidend für die weitere Verbreitung der Fischarten in weiter oben gelegene Gewässerbereiche. Die mündungsnahen Bereiche bis zum ersten Migrationshindernis sind in Anbetracht der Zuwanderungsmöglichkeit aus dem Hauptgewässer von besonderer Bedeutung“.

Aus der Einspracheverfügung des Regierungsrats:

3. Entscheid: „Die Zusicherungen an die Einsprechenden Dr. Reto Erdin und Roland Herrigel (vgl. Kapitel 5), die zum Rückzug der Einsprachen führten, sind verbindlich“.

Die Bauabnahme erfolgte nicht rechtskonform weil die Mängel nicht protokolliert und die Einsprechende Partei nicht eingeladen wurde. Damit wurde der Unternehmer von der gesetzlich verpflichtenden Garantieleistung „elegant“ entbunden und die provisorische Nachbesserungsarbeit ging zu Lasten der öffentlichen Hand.

Der Einsprechende veranlasste in der Zwischenzeit die Beurteilung durch mehrere Fachspezialisten. Deren Urteile sind verheerend.



Abb. 16

Wohl einmalig auf der Welt. Störsteine unterhalb der „Schlitzpässe“ zur „besseren Fischgängigkeit“.

2.9. Bünz, Paradiesbrücke Wildegg

Der Neubau der Brücke hatte die Auflage gemäss fischereirechtlicher Bewilligung Nr. 5644, bestehende Strukturen zu gewährleisten. Die Wiederherstellung der einen Stützmauer wurde jedoch nicht fachgerecht ausgeführt. Auf die Intervention des Pächters hin, der Blocksatz sei falsch aufgebaut, ist weder der Projektleiter noch die Bauleitung eingegangen. Das erste kleine Hochwasser liess die durch die beauftragte Baufirma erstellte Ufersicherung zusammenbrechen. Es waren zwei weitere Anläufe nötig, bis der Blocksatz hochwassertauglich wurde.

Mehrere überzählige Blocksteine wurden durch die ausführende Firma in der Niederwasserlinie entsorgt und mit Kies überschüttet. Auch hierzu musste der Pächter intervenieren und auf die fischereirechtliche Bewilligung beharren. Die eingegrabenen Steine sind im Übrigen noch nicht vollständig entfernt worden.

Die Nachbesserungen sind vom Gewässerunterhalt und auch hier nicht als Garantiarbeit durch den Unternehmer durchgeführt worden. Auch in diesem Fall wurde der Pächter nicht zur Bauabnahme eingeladen.



Abb. 16a

Trotz Vorwarnung, nicht auf den Pächter gehört.

2.10. Bünz, Murimoos

Stützt man sich auf die BAFU Vollzugshilfen, haben die Revitalisierungsmassnahmen der ALG ihr Rückbauziel weitgehend verfehlt.

Dieser Bünzabschnitt ist weit entfernt von einer Revitalisierung und basierend auf den BAFU Vollzugshilfen, obwohl zurzeit der Projektablaufs einschlägige BAFU-Dokumente zur Verfügung standen. Es sind „Landschaftsbauprojekte“ die nicht der Fischökologie entsprechen. Die Kritik an der Bauweise und der Bauausführung wurde ignoriert.

Die Analysen verdeutlichen die Verschiebung der Fischregion auf Grund nicht eingehaltener BAFU-Vollzugsvorgaben. Die Fischregion ist nun abgewertet, sowie das Ökosystem gestört worden. Dieser Zustand wird in der BUWAL-Dokumentation „Fische Stufe F (2004)“ vollumfänglich abgehandelt.



Nachkontrolle, [Bericht v. Christian Tesini SJF, Juli 2014](#)

„Praktisch keine Eigendynamik feststellbar. Zielart: Bachforelle stark zurückgegangen, der Alet dominiert. „...kann die Zunahme der Alet nicht wirklich als Indiz für eine Verbesserung der Wasser- und Lebensraumqualität herangezogen werden... „

Ökomorphologischer Gewässerzustand vor **der** Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3 (eher 4)

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

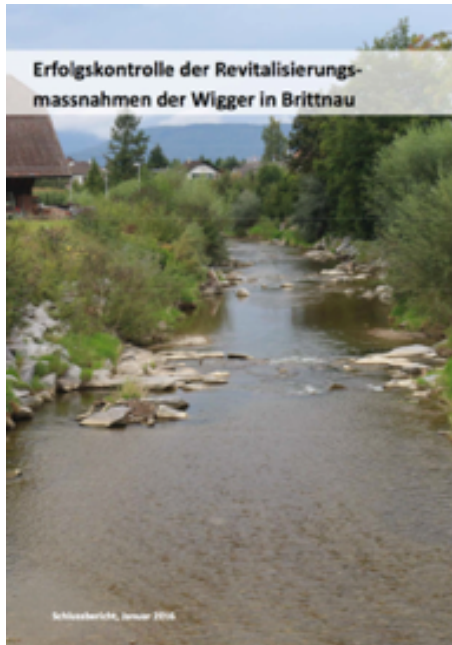
Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern Klasse 2 aufgewertet werden.

2.11. Wigger, Brittnau

Der Restwasserlauf der Wigger in Brittnau ist ein weiteres Beispiel nicht fischgerechter Revitalisierung. Ein „Glück“, dass das Hochwasser 2017 diese „Aufwertung“ zerstörte und nun eine echte Revitalisierung nach BAFU Vorgaben Angriff genommen werden kann. Wäre das Projekt zeitgerecht und fachmännisch begleitet worden, hätte man weitere öffentliche Mittel einsparen können.



Die [Erfolgskontrolle Wigger \(Aquabios 2016\)](#) zeigt deutlich, dass die Revitalisierung nicht den Erwartungen entsprochen hat. Die Mängel sind weitgehend die gleichen, wie bei vielen Gewässeraufwertungen im Aargau die seitens Fischereifachleuten beanstandet werden. Das Ziel der „Gewässeraufwertung“ wurde verfehlt.

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern Klasse 2 aufgewertet werden.

2.12. Alte Aare Rupperswil

Die Beschwerden gegen den nicht funktionierenden Nebenarm bei Rupperswil wurden vom RR abgewiesen. Dieser Entscheid verstösst jedoch gegen die Bestimmungen des GSchG, weil die Mindestwassermengen nicht eingehalten werden und sich so keine Strukturen entwickeln können.

Von einer dynamischen Flussaue kann nicht die Rede sein. Das gescheiterte Projekt war schon Gegenstand von Zeitungsartikeln und Stellungnahmen von Politikern.



Abb. 17

2.13. Bünz, Hendschiken

Schon während der Ausführung hat sich der zuständige Pächter über mangelnde und fehlerhafte Struktureinbauten zur Wehr gesetzt. Der verantwortliche Projektleiter war keine Fachperson die für den Innenausbau des Gewässers kompetent war. Nur dank dem Fachwissen des zuständigen Pächters, konnte das Schlimmste verhindert werden. Die äusserst schädliche Trübung durch die Bauarbeiten die sich über Monate erstreckte, ist noch heute, 5 Km. Flussabwärts, bis in die Bünzauen spürbar. Sie war ebenfalls Gegenstand heftiger Diskussionen.



Abb. 18 Bünz, Hendschiken

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern **Klasse 2** aufgewertet werden.

2.14. Uerke

Die [Fischökologische Erfolgskontrolle \(Fischwerk W. Dönni 2016\)](#) zeigt deutlich, dass wenn ein Erfolg erzielt werden soll, es für „heikle Gewässer“, viel Hintergrundwissen braucht.

Aus der Dokumentation wird auf die kritische Erwärmung der Uerke hingewiesen, aber es sind Seitenkanäle (Durchlauferhitzer) gebaut worden oder es wurde aufgeweitet was zu Sandablagerungen führte. Die Eigendynamik ging teilweise verloren. Die Revitalisierung ist nicht gelungen, wie aus dem Bericht (Fazit und Empfehlungen) zu entnehmen ist. Die Mängel sind aufgelistet.



2.15. Ittelenbach

Wie kann es dazu kommen, dass während der Forellenschonzeit im Nov. 17 ohne Rücksprache mit der SJF und ohne Abfischung ein Bächlein mit schwerem Baugerät ausgebaggert wird? Hier liegen gravierende, organisatorische und kommunikative Mängel zwischen Gewässerbau und der SJF vor - wiederum zu Lasten eines unserer Gewässer.

vorher

nachher



Abb. 19/20

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Ziel:

Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern **Klasse 2** aufgewertet werden.

2.16. Dorfbach Zofingen

Unter einer Revitalisierung ist die „Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers, mit baulichen Massnahmen“ zu verstehen. Der Dorfbach Zofingen weicht eklatant von diesen Grundsätzen ab.



Abb. 21/22

Quadersteine oder Wurzelstöcke im Trockenen eingebaut, sind Hinweise von falsch verstandener Revitalisierung.

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Stark beeinträchtigt, Klasse 3

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Das Ziel:

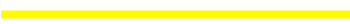
Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern **Klasse 2 aufgewertet werden.**

3. Richtlinien

3.1. Was das BAFU vorschreibt

Bei Planungen mit Bezug zu Fliessgewässern sollte sich das Aufwertungspotenzial nach dem ökomorphologischen Zustand richten:

- Natürliche, naturnahe Gewässer müssen erhalten bleiben, sollten möglichst der Eigendynamik überlassen werden und dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden.
- Wenig beeinträchtigte Gewässer sollen erhalten oder durch die Wiederherstellung des Gewässerraums und der Förderung der Eigenentwicklung zu natürlich/naturnahen Gewässern aufgewertet werden.
- Stark beeinträchtigte und künstliche, naturfremde Gewässer sollen mindestens zu wenig beeinträchtigten Gewässern aufgewertet werden.
- Eingedolte Bäche sollen offengelegt und naturnah gestaltet werden.

Klasse	Bezeichnung	Darstellung
I	Natürlich / naturnah	
II	Wenig beeinträchtigt	
III	Stark beeinträchtigt	
IV	Naturfern / künstlich	
	Eingedolt	

3.2. Auswahl Zitate: Revitalisierung Fließgewässer Strategische Planung BAFU 2012

- „Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers, mit baulichen Massnahmen.“
- „Lebensgemeinschaften sollen naturnah und standortgerecht sein, sowie sich selbst reproduzieren und regulieren...“
- „Ziel- und Leitarten der Gewässer und der Uferbereiche werden bei der Planung in allen grösseren Revitalisierungsprojekten zur Optimierung der Massnahmen eingesetzt.“
- „Zeit für Entwicklung lassen: „Eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt Zeit. Die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist dem Bau des Zielzustandes vorzuziehen.“
- „...die Fischregion ist entsprechend den natürlichen Verhältnissen vor Gewässereingriffen zu definieren.“
- „Stopp und Trendumkehr des Verlusts der Biodiversität in und an Gewässern auf der Ebene von Arten und Genen; gewässertypische Zielarten (Flora und Fauna) sind weniger gefährdet (Verbesserung Status Rote Liste).“
- „Prozesse wieder herstellen: Die Massnahmen sollen dazu dienen, gewässertypische Prozesse wieder herzustellen (Hydrodynamik, Geschiebe,...) Die Dynamik und die Eigenentwicklung der Gewässer sind zuzulassen und zu fördern.“
- „...Gestaltung und Funktion den naturräumlichen Gegebenheiten der Landschaftsentwicklung (Topographie, Geologie und Geomorphologie, Abflussregime) sowie der daraus entstandenen spezifischen Kulturlandschaft möglichst weitgehend Rechnung.“
- „Intakte Habitate und biologische Hotspots mit Bedeutung für das Einzugsgebiet sind bekannt und werden erhalten.“
- „Das Revitalisierungsziel sollte mit den Akteuren vor Ort definiert und optimiert werden. „Lokales Wissen“ und weitere Grundlagen sollten zusätzlich einfließen.“
- „Vor allem die erste Barriere von der Mündung flussaufwärts ist entscheidend für die weitere Verbreitung der Fischarten in weiter oben gelegene Gewässerbereiche.“
- „Als Experten gelten Fachleute aus verschiedenen gewässerbezogenen Bereichen (Gewässerökologie, Fischerei, Hydrologie, Wasserbau, Natur- und Landschaftsschutz, usw) mit langjähriger Erfahrung und Gebietskenntnis, unabhängig ob innerhalb oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung.“
- „Bei der Erarbeitung der Revitalisierungsplanung sind in erster Linie alle betroffenen kantonalen Fachstellen beizuziehen. Weitere interessierte oder betroffene Kreise (z. B. grosse Grundeigentümer, Gemeinden oder NGO) können von den Kantonen nach

Möglichkeit beigezogen werden. Der Einbezug von Betroffenen oder Interessierten mit partizipativen Verfahren wird bei der Konkretisierung der Revitalisierungsprojekte auf Ebene Vorstudie oder Vorprojekt dringend empfohlen.“

- „Der Gewässerraum kann als Korridor festgelegt werden, wobei das Gerinne nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Es ist daher sinnvoll, in der Planung einen etwas breiteren Raum um das Gewässer zu erfassen als der zu einem späteren Zeitpunkt festzulegende Gewässerraum möglicherweise umfassen wird.“
- „Nationale Interessen, ... fischfaunistische Vorranggewässer, Förderung prioritärer Arten, sind berücksichtigt, wo nötig in artenspezifischen Projekten.“
- „Lebensräume von nationaler Bedeutung (Biotopinventare nach Art. 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451, Smaragdgebiete, Fischlebensräume von nationaler Bedeutung) sowie für die Umsetzung des nationalen ökologischen Netzwerk wichtige Flächen sind berücksichtigt, eingebunden und ggf. aufgewertet.“
- Schutzgebiete und Lebensräume. „Besondere Fischlebensräume: b. Äsche, c. Gewässer für Wiederansiedlungsprogramme für den Lachs.“
- „Neben aktiven (baulichen) Massnahmen können auch passive Massnahmen (Unterhalt, extensive Nutzung des Gewässerraums oder Verzicht auf die Nutzung des Gewässerraums) dazu beitragen, die Ziele von Revitalisierungen zu erreichen. Diese passiven Massnahmen gelten nicht als Revitalisierungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe m GSchG und sind deshalb nicht subventionsberechtigt gemäss Artikel 54b GSchV.“
- „Eine ausreichende Wasserführung mit einem naturnahen Wasser Abfluss-Regime heisst: Erhalten, ausreichender aquatischer Lebensräume“. (Leitbild Gewässerraum BAFU 2003)
- „Natürliche Gewässer haben kein Aufwertungspotenzial, jedoch muss der Erhaltung natürlicher Gewässer oberste Priorität beigemessen werden.“

3.3. Grundsätze für die Bestimmung der Massnahmentypen (BAFU)

Mögliche Massnahmentypen:

- Ausdolung
- Gerinne aufweiten *
- Mäander initiieren
- Sohlstruktur/Gerinnestruktur aufwerten
- Uferstruktur aufwerten, Vernetzung mit Umland verbessern
- Gerinne verlegen

** hier unterscheidet das BAFU (fälschlicherweise) nicht zwischen Kleingewässern und Flüssen.*

3.4. Kantonseigene Leitsätze

Nur für diesen Bericht relevante Leitsätze:

- Ausdolung/Bachöffnung
- Damm rückversetzen
- Gerinneaufweitung
- Gerinnestrukturierung
- Gerinneverlegung
- Mündungsbereich aufwerten
- Raumbedarf sichern
- Seitengerinne erstellen
- Uferabflachung

Zitat BAFU, zur Erläuterung der Massnahmentypen:

„Die Massnahmen sollen dazu dienen, gewässertypische Prozesse wieder herzustellen (Hydrodynamik, Geschiebe, ...). Die Dynamik und die Eigenentwicklung der Gewässer sind zuzulassen und zu fördern.“

4. Widersprüche und Fehlleistungen

Der Grund liegt am falsch verstandenen Revitalisieren

Beispiel:

„Hölibach“ Gebenstorf, Regierungsratsbeschluss Nr.2018-000414

Die Ausführung ist vorbildlich, aber das Ziel wurde weit verfehlt.

Auszug aus Regierungsrätlichem Beschluss:

1. Ausgangslage ...

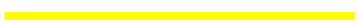
„...einen **ökologisch wertvollen Bachlauf** mit tiefen und flachen Bereichen anzulegen.“

3. Projekt

„ Dabei werden der Bachlauf **naturnah** ausgestaltet...“

Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 6656

5. Die Gestaltung des betroffenen Gewässerabschnitts muss **naturnah...**

Klasse	Bezeichnung	Darstellung
I	Natürlich / naturnah	
II	Wenig beeinträchtigt	
III	Stark beeinträchtigt	
IV	Naturfern / künstlich	
	Eingedolt	

Verkauft die Behörde der Öffentlichkeit ein Projekt erster Qualität, (Klasse 1) aber der Bürger bekommt nur vierte Qualität (**naturfern/künstlich**), ist das „Vorspiegelung falscher Tatsachen“.

Die Natur erhält nicht die ihr versprochene Aufwertung. Der nicht sachverständige Bürger wird getäuscht, die Natur hat das Nachsehen.



Abb. 23

Revitalisierter Hölibach wurde von **Klasse V auf Klasse IV** aufgewertet.

Ziel nach regierungsrätlichem Beschluss: **Klasse 1**

(Die bauliche Ausführung bleibt trotzdem mustergültig)

Ökomorphologischer Gewässerzustand **vor** der Revitalisierung:

Eingedolt, Klasse 5

Ökomorphologischer Gewässerzustand **nach** der Revitalisierung:

Naturfern / künstlich, Klasse 4

Das Ziel:

Eingedolte Bäche sollen offengelegt und naturnah **Klasse 1** gestaltet werden.

Bericht des DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

ALG „Revitalisierung Fließgewässer-Strategische Planung vom 23. Dez. 2014

Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass keine Fachperson aus der Sektion Jagd- und Fischerei oder ein Revitalisierungsexperte miteinbezogen wurde. Einige wichtige Daten weichen von den BAFU-Vollzugshilfen ab und sind teilweise falsch interpretiert oder zu Ungunsten der Gewässer verändert oder hinzugefügt worden (z.B. Uferabflachungen).



Ökomorphologischer Gewässerzustand Seite 7:

Die Abbildung „wenig beeinträchtigt“ ist nicht korrekt. Es handelt sich hier um ein Gewässer das „stark beeinträchtigt“ ist. Ebenso Abb. „natürlich“. Richtig wäre der Zustand „naturnah“. Das bestätigen auch Experten in Fachberichten.

Wurden nach diesem Schema die Aargauer Gewässer priorisiert, wäre die Verschiebung eines ganzen Zustandes nach OBEN die Folge. Inwiefern es die Gesamtplanung beeinträchtigt ist offen.

Frage: Warum wurde in diesem Bericht (Aquabios) ausgerechnet das Beispiel Surb als Massnahmetyp (5.2.2) aufgezeigt, obwohl dagegen von Fachleuten protestiert wurde und es gescheitert ist?

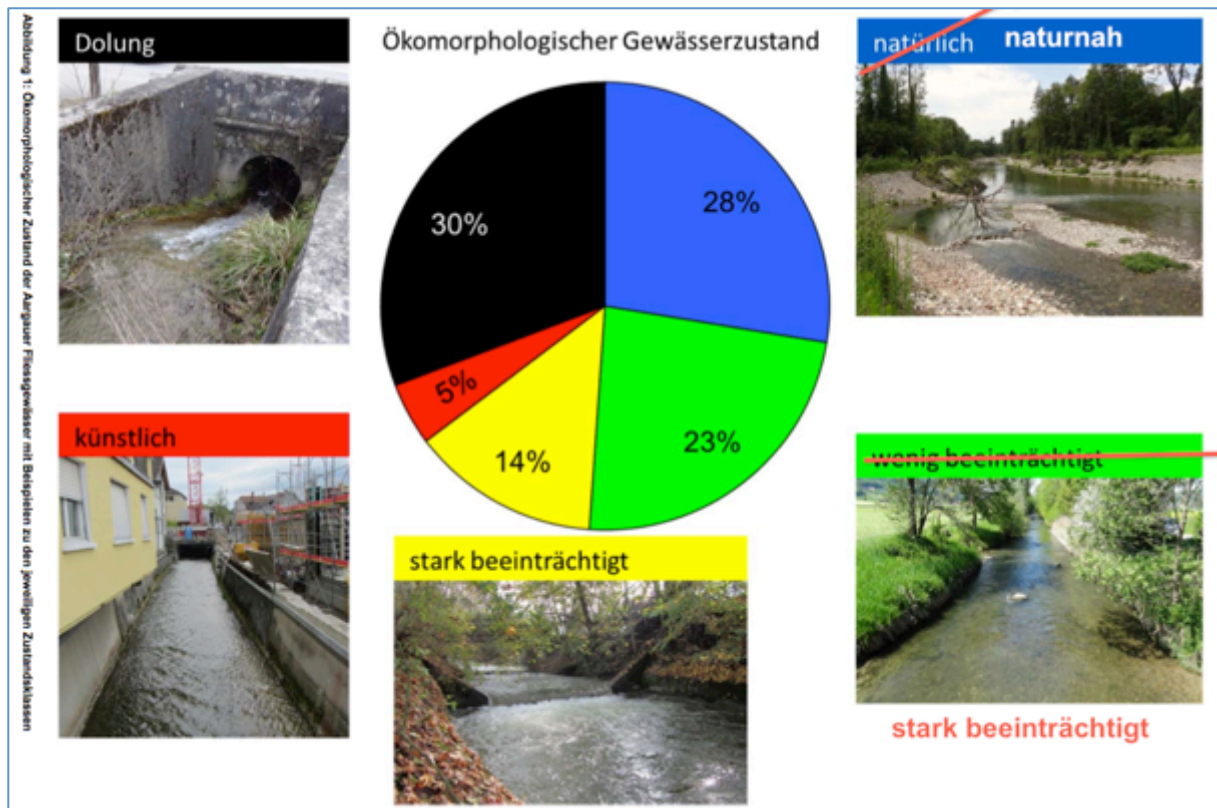


Abb. 24

Die empfohlenen Massnahmentypen (5.2.2) sind teilweise destruktiv und widersprechen einer Gewässeraufwertung.

Zitat:

„Dabei liegt der Focus auf natürlicheren flacheren Ufern (?), um mehr Dynamik(!) in den Bächen zuzulassen...“

Diese Aussage ist völlig falsch und widerspricht aller Logik. Wird dieser Massnahmetyp von Planungsfirmen übernommen, versteht man warum manches Gewässer ab- anstatt aufgewertet worden ist.

Die Ziele einer Revitalisierung sind nirgendwo aufgelistet. Es wird „unwissend“ zum Nachteil der Wassertiere revitalisiert.

Widersprüche zu den Richtlinien des BAFU und Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen des BGF und GSchG.

Uferstrukturen / Uferabflachung

Die Aufwertung der Uferstrukturen ist in den kantonseigenen Leitsätzen nicht aufgeführt. Im Gegensatz dazu wird die Uferabflachung empfohlen. Letztere wird jedoch nirgendwo vom BAFU angeregt, ist nicht fachgerecht, schadet unseren Gewässern und ist in Fachkreisen verpönt. Die Aufwertung der Uferstruktur (Steilufer) ist Bestandteil eines natürlichen Gewässers und zwingender Inhalt jeder Revitalisierung. Das „amputieren“ der Uferböschung macht das Gewässer zum „Invaliden“.

Eigendynamik

Die Förderung der Eigendynamik ist nicht als Massnahmetyp aufgeführt. Dagegen sprechen die Projekte, die von A bis Z in einer einzigen Zeitperiode „durchgeboxt“ werden. Zitat BAFU: „Zeit für Entwicklung lassen: „Eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt Zeit. Die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist dem Bau des Zielzustandes vorzuziehen“.

Geschiebehaushalt

Die Förderung des Geschiebehaushalts scheint ebenfalls kein Massnahmetyp zu sein. Dieser würde sich jedoch durch die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ganz von selbst einstellen.

Sohlstruktur / Gerinnestruktur aufwerten

Die Aufwertungen der Sohl- und Gerinnestrukturen sind die alleinige Aufgabe von Fisch-, Gewässerbiologen und Fischereiexperten. Die Strukturförderung ist nicht Bestandteil des Baggerführers oder Gewässerbauers, der nicht mit einschlägigem Wissen ausgerüstet ist. Die Verbauung mittels „Stör- und Bewegungssteinen“ ist das negative Beispiel davon. Ebenso scheint das Initiieren von wertvollen und unerlässlichen Furt-Kolk-Sequenzen bei der Projektierenden sowie den Ausführenden ein Fremdwort zu sein.

Mündungsbereich

Der Aufwertung der Mündungsbereiche betr. Fischgängigkeit wird kaum Beachtung geschenkt (Beispiel Jowa-Rampe Wildeggen od. Suhremündung).

Zitat BAFU: „Vor allem die erste Barriere von der Mündung flussaufwärts ist entscheidend für die weitere Verbreitung der Fischarten in weiter oben gelegene Gewässerbereiche“.

Revitalisierungsziel / Akteure

Die Zusammenarbeit mit den Akteuren für das Revitalisierungsziel fehlt in dieser Dokumentation. Zitat BAFU: „Das Revitalisierungsziel sollte mit den Akteuren vor Ort definiert und optimiert werden. „Lokales Wissen“ und weitere Grundlagen sollten zusätzlich einfließen.“ Entgegen dieser Empfehlung wird den Fischenzpächtern und Betroffenen die Mitsprache verwehrt. Zitat BAFU: „Als Experten gelten Fachleute aus verschiedenen gewässerbezogenen Bereichen (Gewässerökologie, Fischerei, Hydrologie, Wasserbau, Natur- und Landschaftsschutz, usw.) mit langjähriger Erfahrung und Gebietskenntnis, unabhängig ob innerhalb oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung“.

Vorstudie u. Vorprojekt

Das Mitspracherecht der Betroffenen (Pächter/Fischer) das vom BAFU bereits bei der Vorstudie und Vorprojektierung dringend empfohlen wird ist nicht vorgesehen.

Fischregion

Eine Festlegung der Fischregion als Bestandteil des Revitalisierungsziels fehlt und es wird nicht danach revitalisiert.

Biologische Hotspots

Intakte Habitate und biologische Hotspots, insbesondere bereits existierende Kolke oder Rinnen, werden sehr oft zerstört und nicht wieder instand gestellt.

Referenzzustand

Der Referenzzustand als Vorgabe eines zu revitalisierenden Gewässers ist so gut wie nirgendwo feststellbar.

Passive Revitalisierung

Solche werden zwar vom Gewässerunterhalt im kleineren Rahmen getätigt, könnten jedoch auch bei manch grösserer Revitalisierung angewandt werden. Die Kosten würden erheblich sinken.

Nationale Interessen

Die Lebensraumaufwertung in Auenschutzgebieten von nationaler Bedeutung zu Gunsten geschützter Fischarten, wird offensichtlich verhindert. Insbesondere Fischlebensräume für die Äsche und für das Wiederansiedlungsprogramm des Lachs. (Bsp. Bünzaue)

Zitat „Revitalisierung Fliessgewässer - Strategische Planung Kanton Aargau“: „Das Ziel ist aber die freie Wanderung aus den Flüssen bis in die Laichgebiete der Seitenbäche, um gezielt die im Kanton Aargau besonders gefährdeten oder ausgestorbenen Mittel- und Langdistanzwanderer unter den Fischarten zu fördern“.

Planung

Es gibt im Aargau kaum ein Planungsbureau das der Fischbiologie gerecht wird. Hier würde die BAFU-Empfehlung - „... der Einbezug von Betroffenen ... auf Ebene Vorstudie oder Vorprojekt wird dringend empfohlen“ - greifen. Einsprachen oder Nachbesserungsarbeiten seitens Fischerei könnten so verhindert werden. Eine teure Detailplanung für den Innenausbau (Instream River Training) ist unnötig. Auf Grund der Mängel in der Dokumentation „Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung“ des Kanton Aargau, sind dadurch Fehlplanungen zum Nachteil der Gewässer vorprogrammiert.

Zielsetzung

Eine definierte Zielvorgabe zur fachgerechten Revitalisierung zu Gunsten der Wassertiere ist nirgendwo aus Projekten bzw. öffentlichen Ausschreibungen ersichtlich und müsste dringend und verbindlich geschaffen werden.

5. Fragen zur Ausführung und Kontrolle

- a. Hat der Regierungsrat Kenntnisse über die Ergebnisse der Erfolgskontrollen?
- b. Warum wurde anhand der schon älteren (negativen) Erfolgskontrollen und Beschwerden, die Leitsätze und die Strategie bisher nicht angepasst?
- c. Expertisen der SJF sind wie das Beispiel „Murimoos, genügend aussagekräftig, sowie real. Warum müssen kostspielige Erfolgsberichte vergeben werden? Die Mittel für externe Erfolgsberichte könnten besser für Gewässeraufwertungen eingesetzt werden.
- d. Weshalb liegt der Zuständigkeitsbereich für die Planung von Revitalisierungen nicht ausschliesslich bei der Fachstelle SJF?
- e. Warum werden die zahlreichen begründeten Proteste und Beschwerden aus Fischereikreisen, betr. Revitalisierung, nicht ernster genommen?
- f. Wie kann es dazu kommen, dass regierungsrätliche Einsprachebeschlüsse wissentlich nicht eingehalten werden (Jowarampe)?
- g. Weshalb reagiert die Sektion Wasserbau nicht auf die fehlgeschlagene Vernetzung des Aabachs in Wildegg, die als Schutzgebiet der Nase von nationaler Bedeutung ist?
- h. Warum werden Anzeigen wegen Gewässerverschmutzungen und andere Missbräuche an Gewässern, die durch das ALG verursacht wurden, nicht bearbeitet?
- i. Warum beschäftigt das ALG zwei Projektleiter, die sich öffentlich gegen die Fische und Fischerei aussprechen aber in Revitalisierungsprojekte involviert sind? Ist mit solchem Verwaltungspersonal eine fischgerechte Revitalisierung und eine Zusammenarbeit zwischen Gewässerbau und Fischerei überhaupt möglich? Zitate: „Fischer braucht es nicht“ oder, „ich mache die Revitalisierung nicht für die Fische, sondern für mich“.
- j. Weshalb werden Fischenzpächter oder Einsprechende von der Bauabnahme ausgeschlossen?

6. Schlussfolgerung

Die vom BAFU angestrebte Trendumkehr betr. Qualität der Schweizer Gewässer ist im Aargau kaum ersichtlich. Es herrschen grosse Defizite an den bereits ausgeführten Revitalisierungen. Manches Gewässer hat an Wert verloren. Insgesamt sind unsere Fliessgewässer in einem desolaten Zustand. Es fehlt die Überzeugung, dass der Kanton Aargau wirklich interessiert am Wohlergehen unserer Gewässer ist.

Revitalisierungen sind jedoch ein Volksauftrag der mittels öffentlicher Gelder realisiert werden sollte. Sie sind gesetzlich verankert und in den BAFU-Vollzughilfen klar definiert. Ein grosser Teil der bisher ausgeführten Revitalisierungen sind aber nachweislich gescheitert. Die Gründe sind offensichtlich: Unausgebildetes Personal, das die Warnungen von Fachleuten, innerhalb und ausserhalb der Verwaltung, ignoriert, sowohl gute Ratschläge von Gewässerexperten und Fischern allgemein, abweist. Es ist auffällig, dass sich so gut wie alle ausgesprochenen Warnungen externer Gewässerexperten, im Nachhinein bestätigt haben.

Beispiel Kanton Schwyz

Was ist bei einer negativen Erfolgskontrolle zu tun?

Werden die definierten Ziele nicht erreicht, muss das Projekt mit Einbezug der Fachämter nachgebessert werden. Als erstes sind die Gründe für die negativen Ergebnisse auszumachen. Daraus sollen Massnahmen abgeleitet werden, welche eine Verbesserung des Zustands erzielen. Idealerweise werden bereits in der Projektausarbeitung mögliche Kosten für eine Nachbesserung budgetiert.

Eine Neuausrichtung tut Not.

1. Ein Umdenken der Sektion Wasserbau in Bezug zur tatsächlichen Aufwertung unserer Gewässer ist unabdingbar.
2. Es sollen zum Schutz unserer Gewässer keine Gewässerarbeiten mehr ohne fachmännische Begleitung erlaubt sein.
3. Das Revitalisierungsziel muss definiert und erreicht werden. Die gravierendsten Mängel an bereits ausgeführten Revitalisierungen sind zu beheben
4. Erfolgskontrollen durch externe Firmen (ausgenommen Rampen) sind soweit wie möglich zu vermeiden.
5. Bei Revitalisierungsprojekten sind Gewässerexperten schon bei der Planung miteinzubeziehen. Detailplanungen für Instreammassnahmen sollen künftig unverbindlich sein und den Fachleuten überlassen werden. Strukturmassnahmen werden nur vor Ort und mit Fischbiologen und Fischereiexperten besprochen und realisiert.
6. Die von der Sektion Wasserbau beauftragten Projektleiter sind zu Revitalisierungsexperten auszubilden. Eine enge Zusammenarbeit der Sektion Wasserbau mit der SJF ist unerlässlich.
7. Eine jährliche Zusammenkunft zwischen AFV (wie mit der SJF) und der Sektion Wasserbau wird verlangt.
8. Wir brauchen dringend regelmässige Aus- und Weiterbildung; die Schulungen müssen verbindlich nachgewiesen werden.
9. Gleichzeitig mit den neuen Besatzvorschriften wäre eine sachgerechte Revitalisierung als integraler Teil notwendig. Was nützt eine Besatzstrategie ohne intakte Gewässer?

7. Geplante Projekte

7.1. Jonen, Hochwasserschutzprojekt:

Die Pächtergruppe der Jonen hat leider erst nach Ablauf der Einsprachefrist dem Gewässerverantwortlichen des AFV die Pläne vorgelegt. Daraus sind die laienhaften Instreammassnahmen herauszulesen. Der logische Verlauf der Jonen wird rücksichtslos unterbunden. Diese Variante kann nicht funktionieren und ein weiteres Gewässer würde damit zum Teil zerstört.



Abb. 25

7.2. Furtbach, Würenlos

Am „Hock mit der Verwaltung“ wurde die Meinung zu diesem Projekt dargelegt. Hier waren keine Gewässerexperten am Werk.

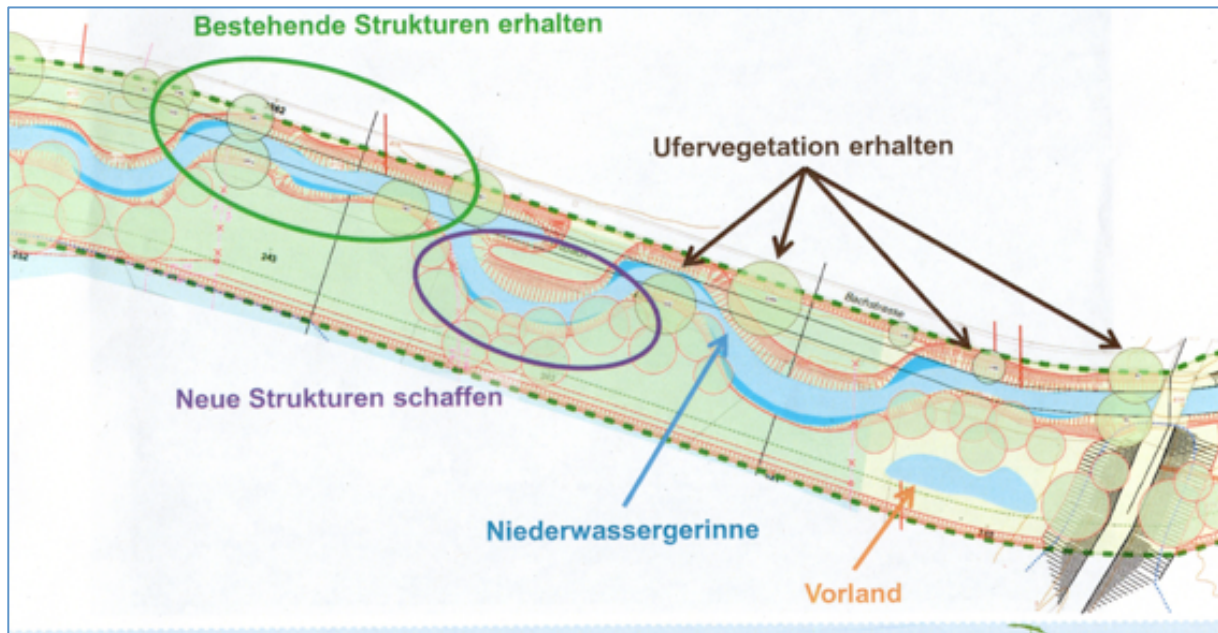


Abb. 26

Die Überschrift dieses Plans müsste lauten: „Vorstellung, wie durch Initialisierung mittels natürlichen Lenkungsmaßnahmen der Furtbach der Eigendynamik überlassen wird“ (passive Revitalisierung). Die Aufwertung kann nicht in einem Arbeitsgang verwirklicht werden. Eine sinnvolle Revitalisierung wird etappenweise, mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Referenz BAFU „Die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist dem Bau des Zielzustandes vorzuziehen“.

Referenzen:

- Revitalisierung Fliessgewässer Strategische Planung Umwelt Vollzug BAFU 2012
- Renaturierung der Schweizer Gewässer: Die Sanierungspläne der Kantone ab 2015
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer Fische Stufe F
- Vollzug Umwelt BAFU 2004
- Ökomorphologie Stufe F Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der
- Schweiz BUWAL 1989
- Bundesgesetz über die Fischerei BGF
- Gewässerschutzgesetz GSchG
- Blockrampen DBVU AG
- Auswirkungen auf den ökologischen Zustand und auf regulative Ökosystemleistungen an der Nebel.
- (Hydrology und Wasserbewirtschaftung, Heft 1 2018)

und viele mehr.

Erfolgsberichte PDF zu beziehen bei: Sektion Jagd- und Fischerei Kanton Aargau

